



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)  
hier: Umsetzung konkretisieren und beschleunigen  
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Schulen,“ gestrichen.
2. Art. 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „regelmäßig“ wird das Wort „jährlich“ eingefügt.
    - bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Eine wissenschaftliche Evaluation unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft begleitet die Umsetzung des Digitalplans. <sup>3</sup>Die Evaluation wird jährlich durchgeführt und ist der Allgemeinheit zugänglich zu machen.“
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Im Rahmen des Digitalplans wird eine Landesstrategie Green IT beschlossen.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Art. 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Freistaat Bayern stellt die vollständige Interoperabilität zwischen dem bayerischen Bürgerkonto und dem Nutzerkonto Bund technisch und rechtlich sicher.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „das bayerische Bürgerkonto“ durch die Wörter „das bayerische Bürgerkonto oder über das Nutzerkonto Bund“ ersetzt.
4. In Art. 42 Abs. 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
5. In Art. 43 Abs. 2 werden die Wörter „oder Vereinbarungen mit Dritten“ gestrichen.

**Begründung:****Zu Art. 1**

Der Anwendungsbereich des Gesetzestextes soll vollumfänglich Schulen umfassen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum Schulen ausgenommen sind. Die Ausnahme soll gestrichen werden, damit die Regelungen uneingeschränkt für Schulen gelten.

**Zu Art. 15****Zu Abs. 1 Sätze 2 und 3 (neu)**

Eine wissenschaftliche Evaluation der Digitalisierung in Bayern ist einem Bericht der Staatsregierung vorzuziehen, da so eine unabhängige Begleitung der Umsetzung gewährleistet ist. Ein jährlich zu veröffentlichender Bericht schafft Transparenz zum Stand der Digitalisierung im Freistaat Bayern.

**Zu Abs. 2 (neu)**

Eine Landesstrategie Green IT schafft Verbindlichkeit für das in Art. 6 formulierte Ziel, Nachhaltigkeit bei der Digitalisierung ausreichend zu berücksichtigen.

**Zu Art. 29**

Der Freistaat Bayern sollte Bürgerinnen und Bürger möglichst wenige Barrieren zu digitalen Verwaltungsleistungen in den Weg stellen. Deswegen sollten sich Bürgerinnen und Bürger, die schon ein Nutzerkonto Bund oder ein anderes Länderkonto besitzen, nicht zwingend eine BayernID erstellen müssen. Behörden nur nach Genehmigung zu erlauben, andere öffentliche Nutzerkonten neben der BayernID einzubinden, würde dem Ziel einer möglichst nutzerfreundlichen digitalen Verwaltung zuwiderlaufen.

**Zu Art. 42**

Durch den Austausch der Kann-Bestimmung durch eine Soll-Verpflichtung wird die Unterstützung für staatliche und kommunale Stellen, öffentliche Unternehmen, Betreiber kritischer Infrastrukturen und weitere Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen gestärkt.

**Zu Art. 43**

Privatrechtliche Verträge mit Herstellern, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs festgehalten, dürfen eine Unterrichtung nicht verhindern und somit die IT-Sicherheit des Staates unterminieren. Deshalb soll der Verweis auf „Vereinbarungen mit Dritten“ gestrichen werden.